

ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM (ELR) 2014-2020 AUTONOME PROVINZ BOZEN  
 LOKALER ENTWICKLUNGSPLAN DER LOKALEN AKTIONSGRUPPE (LAG) WIPPTAL 2020

**AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON PROJEKTVORSCHLÄGEN**

**Untermaßnahme 7.5: Förderung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastrukturen, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen**

Der Lokale Entwicklungsplan (LEP) Wipptal 2020 unterstützt im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen 2014-2020 die Tourismusentwicklung im ländlichen Raum. Für die ländlichen Gebiete stellt der Tourismus einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar und trägt wesentlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Dienstleistungssektor bei. Es ist dabei erforderlich, die Tourismusentwicklung im ländlichen Raum und speziell auch im alpinen Raum angebotsseitig sowohl mit kleinen investiven als auch mit Soft-Maßnahmen zu unterstützen.

1. Mit der Untermaßnahme 7.5 des Lokalen Entwicklungsplans des LEADER-Gebiets Wipptal 2020 werden Investitionen in Wander- und Themenwege, Ankauf und Errichtung von Beschilderung und Informationstafeln sowie bauliche Maßnahmen in öffentlichen Infrastrukturen, die der touristischen Nutzung und Erholung dienen, unterstützt.

Im Rahmen der Untermaßnahme werden materielle Investitionen institutioneller Art und von allgemein öffentlichem Interesse zur Errichtung, Erneuerung, Verbesserung, Wiederaktivierung und Ausbau von land-, forst- und almwirtschaftlichen Infrastrukturen, die dem Tourismus, der Erholung dienen und von touristischem Interesse sind, finanziert.

Hinsichtlich der Vorhaben wird zwischen Standardmaßnahmen und speziellen Maßnahmen unterschieden:

Die Standardmaßnahmen betreffen vorwiegend die außerordentliche Instandhaltung und Aufwertung bestehender Steige, welche in der Landesdatenbank aufscheinen. Diese werden nach den Bestimmungen des ELR, Untermaßnahme 7.5 durchgeführt, jedoch mit dem vorgesehenen Budget des LEP finanziert.

Die speziellen Maßnahmen betreffen hingegen vorwiegend naturalistische, kulturelle und historische Themenwege sowie die Errichtung, Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von öffentlichen Infrastrukturen, welche laut vorliegender Beschreibung durchgeführt und organisiert werden.

Eine detaillierte Beschreibung der Untermaßnahme 7.5 findet sich in der Anlage zu gegenständlichem Aufruf bzw. im LEP Wipptal 2020 in Kapitel 6.1.

2. Zugang zur Finanzierung haben für Standardmaßnahmen die Autonome Provinz Bozen - Abteilung Forst für die Arbeiten in Eigenregie und für die speziellen Maßnahmen Gemeinden, die Bezirksgemeinschaft Wipptal und Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsrechte sowie Tourismusorganisationen.
3. Die zulässigen Kosten sind:

**Standardmaßnahmen**

- Vorhaben zur Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von touristischen Infrastrukturen von gemeinsamen öffentlichem Interesse, welche in der Landesdatenbank aufscheinen:
  - Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung von Verbindungssteigen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wohngebieten;
  - Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung von Wandersteigen zu Wäldern und Almen;
  - Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung von Steigen, Wegen und nicht motorbefahrbar Zulaufstrecken und Aussichtspunkte und Rastplätze;
- Ankauf und Errichtung von Beschilderung, Informationstafeln zu touristischen Zwecken;

- Bauliche Investitionen sowie technische Spesen zur Errichtung, Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von öffentlichen Infrastrukturen (z.B. Almen, Naherholungszonen), die der touristischen Nutzung und Erholung dienen.

#### Spezielle Maßnahmen

- Errichtung von naturalistischen, kulturellen und historischen Themenwegen;
- Ankauf und Errichtung von Beschilderung, Informationstafeln zu touristischen Zwecken;
- Bauliche Investitionen sowie technische Spesen zur Errichtung, Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von öffentlichen Infrastrukturen (z.B. Almen, Tourismusinformationszentren, Naherholungszonen), die der touristischen Nutzung und Erholung dienen.

Eine detaillierte Beschreibung der förderfähigen Kosten findet sich in der Beschreibung der Untermaßnahme 7.5 in der Anlage zu gegenständlichem Aufruf bzw. im LEP Wipptal 2020 in Kapitel 6.1.

- Die finanzierte Infrastruktur muss sich entweder im öffentlichen Eigentum befinden, oder - im Falle eines privaten Eigentums - muss nachweislich öffentlich genutzt werden können und mit einem Gebrauchsrecht geregelt werden.

Bei Standardmaßnahmen werden keine neuen Steige errichtet und finanziert mit Ausnahme jener, welche aufgrund eines territorialen Ansatzes zur Erreichung von mehreren synergetischen Zielen ausgerichtet sind und entsprechend im technischen Bericht des Projektes beschrieben sein müssen.

Die Kosten zur Umsetzung des genehmigten Projekts verstehen sich einschließlich der vorgesehenen Arbeiten (Kosten für den Ankauf von Material und Miete von Maschinen mit oder ohne Personal, Ausgaben für die Handarbeit) und den Projektierungs- und Bauleiterkosten, sofern diese effektiv anfallen (insbes. für lokale öffentliche Körperschaften und private Träger im öffentlichen Interesse).

Bei den Standardmaßnahmen werden technische Kosten bis zu maximal 10% der anerkannten Investitionskosten anerkannt. Bei den speziellen Maßnahmen werden technische Kosten bis zu maximal 5% sowie unvorhergesehene Ausgaben bis zu maximal 3 % der anerkannten Investitionskosten anerkannt.

Die im Sinne der vorliegenden Untermaßnahme 7.5 vorgesehenen Beihilfen beziehen sich auf Investitionen in Infrastrukturen mit Kosten unter 800.000 €, deren Wirkungen auf die Bevölkerung der ländlichen Berggemeinden der Provinz fallen und ausschließlich innerhalb des LEADER-Gebietes realisiert werden.

Investitionen gemäß gegenständlicher Untermaßnahme kommen für eine Förderung in Betracht, wenn die dazugehörigen Vorhaben in Übereinstimmung mit bestehenden Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, sofern es solche Pläne gibt, und müssen mit jeder einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie im Einklang stehen.

- Die Beihilfeansuchen können **im Zeitraum vom 28.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023** ausschließlich über die **PEC-Adresse [wipptal2020@pec.it](mailto:wipptal2020@pec.it)** in digitaler Form eingereicht werden. Ansuchen die nach Ablauf der Einreichfrist unvollständig sind, werden nicht berücksichtigt. Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Einreichfrist werden die Anträge der LAG Wipptal 2020 vorgelegt, welche die Bewertung aller eingereichten Vorhaben vornimmt, die entsprechende Rangordnung erstellt und die definitive Beschlussfassung vornimmt.
- Das gesamte Beitragsbudget, das für die Untermaßnahme 7.5 im LEP Wipptal 2020 vorgesehen ist, beläuft sich auf 1.521.223,00 € für den ganzen Programmplanungszeitraum 2014-2020 einschließlich der zusätzlichen Finanzmittel des Förderzeitraumes 2021-2022. Im Rahmen des gegenständlichen Aufrufs wird ein **Beitrag von 75.000,00 €** (100% des noch verfügbaren Beitrages der Untermaßnahme) ausgeschrieben.

7. Die ausgewählten bzw. genehmigten Vorhaben werden mit einem **Gesamtbeihilfesatz von 80% finanziert**. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen der De-Minimis-Regelung gemäß Verordnung 1407/2013.
8. Die eingereichten Ansuchen werden einem Auswahlverfahren unterzogen. Die Anträge werden mit einer Punktezahl aufgrund der allgemeinen und maßnahmenspezifischen Bewertungs- und Auswahlkriterien bewertet. Eine detaillierte Beschreibung der Bewertungs- und Auswahlkriterien findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Wipptal 2020 auf den Seiten 100-102 bzw. sind als Teil des LEP Wipptal 2020 auf folgender Webseite abrufbar: [www.wipptal2020.eu](http://www.wipptal2020.eu)
9. Die Auswahl gibt jenen Anträgen den Vorzug, welche in Hinsicht auf die übergemeindliche Wirkung des Projektes, den Beitrag zur Optimierung des örtlichen Wanderwegenetzes und die Nutzbarkeit der Infrastruktur für unterschiedliche Zielgruppen die bessere Bewertung erfahren. Bei dieser Untermaßnahme werden die Mittel auf strukturschwache Gemeinden im LEADER Gebiet konzentriert, das heißt dass die LAG angehalten ist 60% der Mittel für Gemeinden der Gruppen 5 und 6 entsprechend der wirtschaftlich-sozialen und demografischen Analyse zu den Südtiroler Gemeinden des WIFO vorzubehalten (es sind dies die Gemeinden Brenner, Pfitsch, Freienfeld und Franzensfeste).
10. Dem Antrag müssen folgende Dokumente beigelegt werden:
- das Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Wipptal 2020 im Rahmen des LEP LEADER Wipptal 2020 (inkl. Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel, Ausweis des gesetzlichen Vertreters sowie Erklärung zur Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer)
  - eine ausführliche Projektbeschreibung, aus der insbesondere eine Beschreibung hinsichtlich der Erfüllung der unter Punkt 8 angeführten Bewertungs- und Auswahlkriterien hervorgeht;
  - im Falle privater Projektträger: ein detaillierter Kostenvoranschlag basierend entweder auf möglichst drei, mindestens aber einem Preisangebot für jeden Kostenpunkt bzw. auf ein geltendes Richtpreisverzeichnis;
  - im Falle öffentlicher Projektträger: ein für jeden Kostenpunkt detaillierter Kostenvoranschlag basierend entweder auf ein geltendes Richtpreisverzeichnis oder eine unabhängige Kostenschätzung;
  - eine Bestätigung von der zuständigen Verwaltung mit entsprechendem Beschluss/ Bescheinigung, dass das Vorhaben nicht im Gegensatz zu bestehenden Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen steht;
  - bei privaten Infrastrukturen eine Bestätigung über die Sicherstellung der öffentlichen Nutzung geregelt durch ein Nutzungsrecht;
  - falls zutreffend: die De-Minimis Erklärung laut EU-VO 1407/2013.
- Die Unterlagen können bis zum Ablauf der Einreichfrist des Aufrufes vorgelegt werden. Ansuchen, bei welchen die verpflichtenden Anlagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig sind, werden nicht berücksichtigt (siehe hierzu auch die Liste der einzureichenden Dokumente unten). Es empfiehlt sich deshalb eine frühzeitige Einreichung der Unterlagen.
11. Der Antragsteller verpflichtet sich, das Beitragsansuchen innerhalb von 90 Tagen nach Genehmigung durch die LAG bei der maßnahmenverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen (Amt für Bergwirtschaft - [bergwirtschaft.ecmontana@pec.prov.bz.it](mailto:bergwirtschaft.ecmontana@pec.prov.bz.it)) einzureichen und im Zuge der Einreichung per PEC-Mail eine Kopie an die LAG Wipptal 2020 ([wipptal2020@pec.it](mailto:wipptal2020@pec.it)) zu übermitteln. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Genehmigung durch die LAG.
12. Es besteht die Möglichkeit, einen Vorschuss zu beantragen, der nicht höher als 50% des genehmigten Beitrages sein darf. Für die Auszahlung des Vorschusses ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertigen Sicherheitsleistung über 100% des Betrags des Vorschuss notwendig. Für öffentliche Körperschaften ist dies nicht notwendig und kann durch einen entsprechend rechtskräftigen Beschluss/Akt des gesetzmäßigen Verwaltungsorgans ersetzt werden.

- Projektträger haben zudem die Möglichkeit, Teilliquidierungen im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten zu beantragen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.
13. Die Begünstigten müssen sich verpflichten, die Zweckbestimmung für das finanzierte Vorhaben für mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Endbetrags der Beihilfe für die baulichen Investitionen nicht zu verändern.
14. Die Antragsteller, welche Beihilfeansuchen bei der maßnahmenverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen einreichen und umsetzen, müssen:
- sofern es sich um öffentliche Körperschaften handelt:  
die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften zur Auftragsvergabe gemäß L.G. 16/2015 „Bestimmungen über das öffentliche Vergabewesen“ sowie Gesetzesdekret Nr. 50/2016 "Gesetzbuch über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge" (siehe Check-Liste in der Anlage) und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen sowie gemäß Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sicherstellen. In allen Auswahlverfahren von Lieferanten/Dienstleistern müssen öffentliche Körperschaften die Angemessenheit der Kosten garantieren und nachweisen.
  - sofern es sich um private Projektträger handelt:  
für jede Kostenposition des dem Beitragsansuchen beigefügten Kostenvoranschlags zur Auswahl des Lieferanten/Dienstleisters um mindestens drei Angebote einholen.  
Für Güter oder Dienstleistungen betreffend innovative bzw. hochspezialisierte Verfahren oder Systeme bzw. Ausgaben zur Ergänzung bereits erfolgter Leistungen, bei denen es nicht möglich ist, mehrere Anbieter ausfindig zu machen, muss ein technisch-wirtschaftlicher Vermerk vorgelegt werden, aus dem die entsprechende Begründung über die Unmöglichkeit hervorgeht, weitere konkurrierende Anbieter zu finden, die in der Lage wären, das Gut bzw. die Dienstleistung zu liefern, welche Gegenstand der Finanzierung sind, unabhängig vom Wert des zu erwerbenden Gutes bzw. der Dienstleistung.  
Falls nicht das preisgünstigste Angebot ausgewählt wird, wird auf den Absatz 2.3 der Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 betreffend die Begründung der Auswahl von Angeboten verwiesen (siehe nächster Punkt);
  - die Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 laut Einvernehmen der Staat-Regionen-Konferenz (Linee guida sull'ammissibilità delle spese relative allo sviluppo rurale 2014-2020);

#### **Anlagen zum Aufruf der gegenständlichen Untermaßnahme im LEP Wipptal 2020:**

- Leitfaden zur Projekteinreichung im Rahmen von LEADER 2014-2020
- Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Wipptal 2020 im Rahmen des Lokalen Entwicklungsplanes Wipptal 2020
- Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel und der nicht anerkannten Kosten
- Erklärung über die Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer
- Formular zur Projektbeschreibung
- De-Minimis Erklärung laut EU- VO 1407/2013
- Untermaßnahme 7.5 (Auszug aus dem LEP Wipptal 2020 - S. 82-86)
- Allgemeine und spezifische Bewertungskriterien (Auszug aus dem LEP Wipptal 2020 - S. 100-104)
- Checkliste mit den Kriterien zur Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Antrages sowie spezifische Bewertungskriterien betreffend die Untermaßnahme 7.5
- Checkliste zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen (nur für öffentliche Körperschaften)

- Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 laut Einvernehmen der Staat-Regionen-Konferenz (Linee guida sull'ammissibilità delle spese relative allo sviluppo rurale 2014-2020)
- Anmerkungen zur Einholung von Angeboten und zur Auswahl von Lieferanten und Dienstleistern
- Geschäftsordnung der LAG Wipptal 2020

### **Liste der einzureichenden Dokumente**

- Ansuchen um Genehmigung des Projektes inkl. Ausweis des gesetzlichen Vertreters
- Erklärung zur Erbringung der Eigenmittel und der nicht anerkannten Kosten
- Erklärung über die Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer
- Formular zur Projektbeschreibung
- Für jeden Kostenpunkt detaillierter Kostenvoranschlag basierend entweder auf möglichst drei, mindestens aber einem Preisangebot für private Träger bzw. auf ein geltendes Richtpreisverzeichnis oder auf eine unabhängige Kostenschätzung
- Bestätigung der zuständigen Verwaltung, dass das Vorhaben nicht im Gegensatz zu bestehenden Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen steht
- Bei privaten Infrastrukturen: eine Bestätigung über die Sicherstellung der öffentlichen Nutzung geregelt durch ein Nutzungsrecht;
- Falls zutreffend: die De-Minimis Erklärung laut EU-VO 1407/2013.

### **Für weitere Informationen:**

#### **Lokale Aktionsgruppe Wipptal 2020**

federführender Partner GRW Wipptal/Eisacktal  
Brennerstraße 41 - 39049 Sterzing

#### **Koordinatorin Helene Knollenberger**

E-Mail: [info@wipptal2020.eu](mailto:info@wipptal2020.eu) oder [helene.knollenberger@grwwipptal.it](mailto:helene.knollenberger@grwwipptal.it)

Tel. 0472 751253

PEC-Mail: [wipptal2020@pec.it](mailto:wipptal2020@pec.it)